

Satzung

des Vereins zur Förderung des Sportvereins DJK TuS 23 Oespel-Kley e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "DJK TuS 23 Oespel-Kley e.V. Förderverein". Er hat seinen Sitz in Dortmund.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportvereins DJK TuS 23 Oespel-Kley e.V..

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Massnahmen:

- a) Durchführung von Massnahmen zur Unterhaltung der vereinseigenen Räume an der Sporthalle Kleybreite in Dortmund-Kley.
- b) Finanzierung von Neuanschaffungen für den Aufbau einer Geschäftsstelle.
- c) Unterstützung des Sportvereins DJK TuS 23 Oespel-Kley e.V. in Form von Spenden und Zuschüssen.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann werden:

- a) jede natürliche Person
- b) jede juristische Person

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren bei Eintritt bzw. zu Beginn jeden Jahres fällig.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss aus dem Verein
- c) Tod des Mitglieds
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahresende möglich und muss dem Verein schriftlich erklärt werden. Der gezahlte Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn

- a) es sich vereinsschädigend verhält,
- b) es seine Beitragsverpflichtungen für mindestens ein Jahr nicht erfüllt.

Der Vorstand muss dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung.
- c) die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer.
- d) die Festsetzung der Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- e) die Festlegung der Dauer der Wahlperiode des Vorstandes.
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin. Die Einladung dazu kann per Brief oder E-Mail geschehen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ab einer Anzahl von drei erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, soweit nicht mindestens drei anwesende Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Wahlen leitet ein Wahlleiter, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Vorstandsmitglieder können nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) eventuell weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.

Die Vertretungsbefugnis gemäß § 26 Abs. 2 BGB stehen dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter zu, die einzeln vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins für die festgelegte Wahlperiode. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, bestimmt der Vorsitzende Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung. Dabei ist er an Form und Frist nicht gebunden. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand in jedem Fall beschlussfähig, wenn zur Sitzung mindestens 48 Stunden vorher schriftlich eingeladen und bei der Einladung darauf hingewiesen wurde.

Der Vorsitzende führt den Verein bei den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

Die Auflösung des Vereins darf von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie zuvor in der Einladung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt genannt wurde. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die DJK TuS 23 Oespel-Kley e.V., die es ausschließlich der Jugendarbeit zukommen lassen muss.

§ 12
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 07.10.2009 errichtet. Sie trat an diesem Tag in Kraft.

Die unterzeichnenden Anwesenden treten dem Verein bei